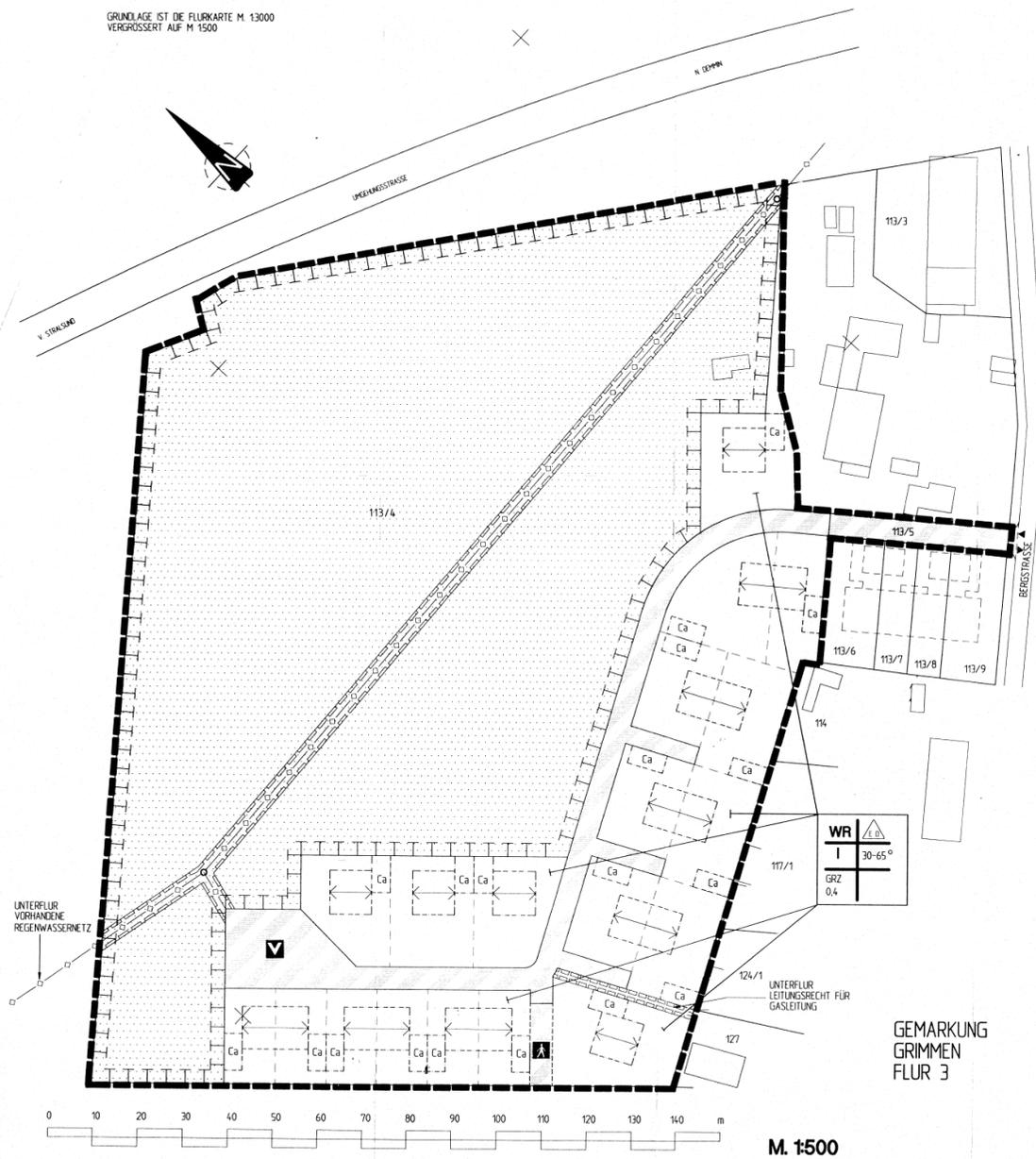


SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.2 "BERGSTRASSE"

TEIL A PLANZEICHNUNG

GRUNDLAGE IST DIE FLURKARTE M. 13000
VERGRÖßERT AUF M. 1500

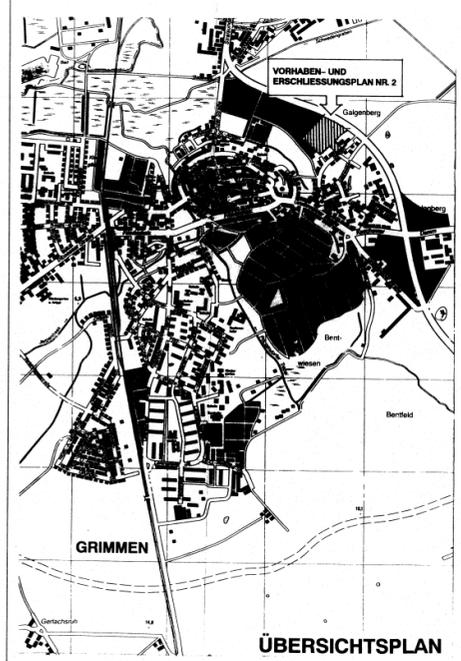


GEMARKUNG
GRIMMEN
FLUR 3

M. 1:500

TEIL B - TEXT

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 In dem WR-Gebiet sind die Ausnahmen gemäß § 3 (3) BauNVO nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO)
- II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 83 der BauO vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929))
 1. Zulässige Materialien für die Pflasterung von Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugängen, Terrassen und sonstigen befestigten Flächen sind: kleinteilige Betonsteine, Ziegelsteine und Natursteine. Die Pflasterung ist wasserfurchig zu verlegen.
 2. Für alle Wohnhäuser ist für die sichtbaren Außenwände ein Handformverkleidstein, ein halber Putz oder Holz als Fassadenmaterial vorzusehen.



ÜBERSICHTSPLAN

PLANVERFASSER:
bj-konsult ab
ingenjörer & arkitekter
Sveavägen 124
S-113 50 STOCKHOLM
SCHWEDEN
Telefon 0046-8-15 40 30
Telefax 0046-8-15 40 36

Stockholm, den 15. März 1994
Evald Fernstedt
Evald Fernstedt, Architekt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
WR	REINE WOHNGEBIETE	
MÄSS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO	
I	ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO	
--- BAUGRENZE		
--- BAULINIE		
△ ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		
▨	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
⌘	FUSSGÄNGERBEREICH	
⌘	VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH	
FLÄCHEN FÜR DIE LANRWIRTSCHAFT UND WALD		
▨	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB	
▨	FLÄCHEN FÜR WALD	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
▨	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB	
▨	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB		
Ca	CARPORT	
---	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VE-PLANES § 9 Abs. 7 BauGB	
30 - 65°	DACHNEIGUNG § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 83 BauO	
▨	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB	
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
←	FIRSTRICHTUNG	
---	FLURSTÜCKSGRENZE	
---	GEHWEG	
---	IN AUSSICHT GENÖMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	

VERFAHREN

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 (GBl. I S. 822) sowie nach § 65 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.4.94 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Bergstrasse" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) für das Gebiet Grimmen Flur 3, Flurstück 113/4 erlassen.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beauftragt worden.

Stadt Grimmen, den 16.05.93
Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Stadt Grimmen, den 17.05.93
Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.5.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufzuforder worden.

Stadt Grimmen, den 19.05.93
Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 17.5.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Grimmen, den 18.05.93
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.5.93 bis zum 18.6.93 während folgender Zeiten (Zeitsitz) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.5.93 im Amtsblatt für die Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Grimmen, den 19.06.93
Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.03.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Grimmen, den 04.03.94
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerfähigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Prüfung nur grob geprüft, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 liegt. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.

Stadt Grimmen, den 24.06.94
Im Auftrag - Katasteramt

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.4.94 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 28.4.94 genehmigt.

Stadt Grimmen, den 29.4.94
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.10.94 Az. ... mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt.

Stadt Grimmen, den 25.10.94
Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgläubenden Beschluß der Stadtvertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az. ... bestätigt.

Stadt Grimmen, den ...
Der Bürgermeister

Der Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Stadt Grimmen, den 22.11.94
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.11.94 im Amtsblatt für die Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschließungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 u. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.11.94 in Kraft getreten.

Stadt Grimmen, den 23.11.94
Der Bürgermeister